

Art. 57.

Wendeposto. Das Gewichtporto beträgt für jedes Pfund auf 4 Meilen $\frac{1}{2}$ Silbergrößen.

Überschießende Pfundtheile werden für ein volles Pfund, überschießende Meilen für volle 4 Meilen gerechnet.

Das Porto wird in der Münzwährung des Postbezirks berechnet, in welchem dasselbe zur Erhebung kommt.

Die nach Maßgabe der vorstehenden Taxbestimmungen in Silbergrößen ausgerechneten Portofüsse werden in Postgebieten mit anderer Währung möglichst genau nach den gegenseitig mitzutheilenden Reductionstabellen auf die Erhebungsmünze reducirt. Taxbruchtheile werden auf $\frac{1}{2}$ Sgr. resp. 1 Kr. oder den entsprechenden Betrag in der Landesmünze erhöht.

Art. 58.

Minimale des Gewichtporto. Als Minimum des Gewichtporto wird für die gesammte Taxirungsstrecke erhoben:

		Österr. Währ.	Südd. Währ.
bis einschl. 8 Meilen	2 Sgr.	= 10 Kreuz.	= 7 Kr.
über 8—16 "	3 "	= 15 "	= 10 "
" 16—24 "	4 "	= 20 "	= 14 "
" 24—32 "	5 "	= 25 "	= 18 "
" 32 "	6 "	= 30 "	= 21 "

Für Sendungen bis einschl. 1 Pfund wird auf Entfernungen bis einschl. 4 Meilen das Minimalporto mit $\frac{1}{2}$ Sgr. oder 7 Kreuz. Österr. Währ. oder 5 Kr. Südd. Währ. erhoben.

Art. 59.

Wertporto. Das Wertporto beträgt:

	bis einschl. 10 Thlr. = 25 fl. Öst. Währ. = 17 fl. Südd. Währ.	über 10—100 Thlr. = 25—100 fl. Öst. Währ. = 17—175 fl. Südd. Währ.	für jede weitere 100 Thlr. = 100 fl. Öst. Währ. = 75 fl. Südd. Währ.
bis einschl. 12 Meil.	$\frac{1}{2}$ Sgr.	1 Sgr.	1 Sgr.
über 12—48 "	1 "	2 "	2 "
über 48 "	2 "	3 "	3 "

Bezüglich der Sendungen über 1000 Thlr., 1500 fl. Österr. Währ. oder 1750 fl. Südd. Währ. tritt für den diese Summe übersteigenden Theil der Sendung eine Ermäßigung des Wertporto auf die Hälfte ein.